

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Prüfung der Umsetzbarkeit des Qualitätssicherungsverfahrens zur systemischen Antibiotikatherapie im Rahmen der konservierend chirurgischen Behandlung

Vom 16. Januar 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird auf Basis des Abschlussberichtes „Systemische Antibiotikatherapie im Rahmen der parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlung“ vom 20. November 2015 des AQUA-Instituts mit der Prüfung der Umsetzbarkeit des einrichtungsübergreifenden, sektorspezifischen und länderbezogenen QS-Verfahrens „Systemische Antibiotikatherapie“ beauftragt [Produktkategorie B2].
2. Im Hinblick auf die Umsetzung ist der Abschlussbericht „Systemische Antibiotikatherapie im Rahmen der parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlung“ vom 20. November 2015 des AQUA-Instituts auf Aktualisierungsbedarf zu prüfen und bei Bedarf eine Aktualisierung vorzunehmen, insbesondere zu den folgenden Punkten:
 - Aktualisierungen: Erweiterung der BEMA-Listen aufgrund Anpassungen in gesetzlichen Vorschriften (z. B. SGB V, Regelungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen (Richtlinie nach § 22 a SGB V zum 01.07.2018); Aktualisierung der BEMA Gebührennummern in Anlage B; Überprüfung der Ein- und Ausschluss-Listen (TREP 1 soll in die Ausschluss-Liste; Erweiterung der Ausschluss-Liste: Aufnahme von BEMA-GOÄ-Leistungen – Öffnungsklausel; Antibiotika-Gaben im Rahmen von BEMA-Teil 2 oder Teil 4 oder Antibiotika-Gaben im Rahmen des zahnärztlichen Notdienstes); Anpassungen von PZN Codes seit der Auswahl der Pharmaka (03/2015): Aktualisierung der PZN im Anhang Einschätzung zur Realisierbarkeit im Hinblick auf die Verknüpfung von Abrechnungsdaten (§ 295 SGB V) und Verordnungsdaten (§ 300 SGB V) anhand der ZA-Abrechnungsnummer; Prüfung des Leistungserbringerbezugs anhand aktueller Sozialdaten bei den Krankenkassen (aktuelle QI-Berechnungen);
 - Konzeptvorschlag zur Rückmeldung auffälliger Fälle an den Leistungserbringer anhand von „Fallnummern“
3. Im Hinblick auf die noch zu beauftragende Spezifikation und auf die weitere Umsetzung im Rahmen einer themenspezifischen Bestimmung unter der DeQS.RL mit dem Zeitziel eines baldmöglichen Starts des Regelbetriebs, sind seitens des IQTIG folgende Aufgaben sicher zu stellen:
 - Entwicklung eines Modells zur Risikoadjustierung für Indikator 01s
 - Erstmalige Bereitstellung der prospektiven Rechenregeln;

- Erstellung einer Erforderlichkeitstabelle mit den Kategorien: Daten für die Fallidentifikation; Datenfelder für die Indikatorberechnung; Datenfelder für die Basisauswertung; Technische und anwendungsbezogene Gründe;
- Aufbau eines verschlüsselten Datenflusses und der entsprechenden Prüfroutinen (Information der Krankenkassen und Schulung der Verfahrenspartner);
- Aufbau eines Verfahrenssupports einschließlich Hotline für die Verfahrensteilnehmer (u. a. Krankenkassen; Kassenzahnärztliche Vereinigungen);
- Entwicklung eines Berichtswesens (Verzicht auf stratifizierte Auswertungen bei Indikator 01s);
- Vorbereitung der Auswertungen der Sozialdaten;
- Vorbereitung der Versendung der Rückmeldeberichte über die Datenannamstellen an die Leistungserbringer (Regelung zur De-Pseudonymisierung).

II. Hintergrund der Beauftragung

Eine vom AQUA-Institut im Jahr 2013 erstellte Konzeptskizze und der Bericht zur Entwicklung von Indikatoren und QS-Instrumenten aus dem Jahr 2016 zu diesem Thema zeigten, dass es Hinweise auf sowohl nicht gerechtfertigte Antibiotikaverordnungen als auch auf eine Fehlversorgung bei der Antibiotikagabe in der zahnärztlichen Versorgung gibt. Zu häufig wird das Ausweich- und Reserveantibiotikum Clindamycin statt des Standardantibiotikums Amoxicillin verabreicht. Im Zuge der Zunahme bakterieller Resistenzen und individueller Nebenwirkungen von Antibiotika stellt sich die Notwendigkeit, Fehlversorgungen zu vermeiden und die Patientensicherheit durch eine Verbesserung der Versorgungsqualität einschließlich einschlägiger Qualitätsförderungsmaßnahmen zu verbessern. In der Folge hat der G-BA die Entwicklung eines QS-Verfahrens beschlossen, zu der am 20. November 2015 vom AQUA-Institut ein Abschlussbericht „Systemische Antibiotikatherapie im Rahmen der parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlung“ vorgelegt.

Ziele des QS-Verfahrens sollen sein: Vermeidung nicht notwendiger Antibiotikaverordnungen und Steigerung der Verordnungen von Antibiotika der ersten Wahl, sofern Antibiotika indiziert ist und keine Penicillinallergie vorliegt. Zielpopulation des umzusetzenden QS-Verfahrens sind Patientinnen und Patienten in der ambulanten zahnärztlichen Versorgung, die im Rahmen ihrer konservierenden oder chirurgischen Zahnbehandlung (vertragszahnärztliche Versorgung gemäß BEMA Teil 1) ein systemisches Antibiotikum erhalten haben.

Datengrundlage des umzusetzenden QS-Verfahrens sind Sozialdaten bei den Krankenkassen. Ferner sind für die Indikatorenbildung folgende Sozialdaten einzubeziehen:

- Versichertenstammdaten (§ 284 SGB V);
- Abrechnung zahnärztlicher Leistungen - kollektivvertraglich (§ 295 SGB V);
- Abrechnung der im Rahmen von Verträgen nach § 140a erbrachten Leistungen, selektivvertragliche Leistungen (§ 295a SGB V);
- Abrechnung der Apotheken und weiteren Stellen (§ 300 SGB V);
- Abrechnung der stationären Krankenhausleistungen – zur Risikoadjustierung (§ 301 SGB V).

Das QS-Verfahren basiert auf drei Ergebnisindikatoren:

| Indikator-ID | Indikatorbezeichnung |
|--------------|--|
| ID 01s | Antibiotikagabe bei zahnärztlichen Behandlungen ohne Antibiotikaindikation |
| ID 03a | Penicillin-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen |
| ID 03b | Clindamycin-Verordnungen bei zahnärztlichen Behandlungen |

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung nach I., 1. und 2. ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 30.09.2020 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken